

Statuten Skiclub Wimmis (SC Wimmis)

Art. 1

Der Skiclub Wimmis konstituiert sich als Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3752 Wimmis mit Skihaus-Besitz im Baurecht in Entschwil (Diemtigtal).

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und gehört mit Teilen seiner Mitglieder dem Schweizerischen Skiverband an.

Art. 4

Der Verein bezweckt die Förderung des Skisportes, Breiten- und Wett-kampfsport, sowie die Pflege der Kameradschaft. Diese Zwecke sucht zu erreichen durch:

- a. Organisation von Skikursen, Skitouren und Wanderungen (Winter und Sommer)
- b. Organisation von Wettkämpfen
- c. Organisation von Trainingskursen für Rennfahrer und Rennfahrerinnen und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen
- d. Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich im Skiunterricht ausbilden, sofern dies für den Club von Nutzen ist.
- e. Unterstützung des Rennfahrernachwuchses
- f. Förderung des Jugendskisportes durch die ihm angeschlossene Jugendorganisation (JO)
- g. Organisation von geselligen Anlässen (Vorträge, Filmabende usw.)
- h. Zur Verfügungstellung des Skihauses (gemäss Hüttenreglement des Skiclub Wimmis)
- i. Herausgabe eines Clubmitteilungsblattes

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche mindestens 15 Jahre alt sind und in allen Zweigen der Vereinstätigkeit teilnehmen wollen.

Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, sowie **Gönnern**.

- a) Aktivmitglieder (Junioren, Senioren und Veteranen)

Die Aktivmitgliedschaft kann von weiblichen und männlichen Personen nach zurückgelegtem 15. Altersjahr erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

Aktivmitglieder, welche dem Club 25 Jahre angehören (die Mitgliedschaft als Junior zählt nicht), können auf Vorschlag des Vorstandes zu Clubveteranen ernannt werden. Sie haben Anrecht auf das Swiss-Ski-Veteranenabzeichen, das vom Club zu stiften ist.

Aktivmitglieder, die als solche noch einem anderen oder mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die Swiss-Ski-Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihnen zu bezeichnenden Stammclub. In den anderen Clubs werden sie beim Swiss-Ski als Kategorie C Mitglieder ohne Zentralbeiträge registriert.

Junioren sind Mitglieder vom 15. bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr.

- b) Ehrenmitglieder

können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben sich um den Skisport im allgemeinen besondere Verdienste erworben. Ehrenmitglieder haben alle Recht der Aktivmitglieder, dagegen keine finanziellen

Verpflichtungen. Zu ihrer Ernennung ist Einstimmigkeit der Vereinsversammlung notwendig. Der Club bezahlt die Beiträge an Swiss-Ski, BOSV und für seine Ehrenmitglieder, sofern dies vom Ehrenmitglied gewünscht wird.

- c) Passivmitglieder
Einzelpersonen und Juristische Personen (Ausnahme: lizenzierte Rennfahrerinnen und Rennfahrer, Einzelpersonen unter 20 Jahren) können als Passivmitglieder aufgenommen werden. (Rechte und Pflichten analog Aktivmitglieder). Passivmitglieder sind am Skisport interessiert und unterstützen den Verein moralisch und finanziell.
- d) Gönner
Als Gönner werden Personen betrachtet, welche den Verein finanziell unterstützen, aber ohne die Mitgliedschaft des Vereins zu erwerben.
- e) Mitglieder der Jugend-Organisation
Der JO können Mädchen und Knaben im Alter von 4 bis 16 Jahren angehören, d.h. bis zum Austritt aus der obligatorischen Schulpflicht. Der Beitritt zur JO kann nur mit Zustimmung der Eltern und des JO-Leiters erfolgen. Swiss-Ski bezahlen die JO-Mitglieder keine Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 6

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet (vorbehältlich der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung). Austrittsgesuche müssen schriftlich, bis spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand eingereicht werden und können nur nach erfolgter Erfüllung der finanziellen Pflichten für das laufende Jahr genehmigt werden.

Mitglieder, welche die Clubstatuten verletzen, Handlungen begehen, die gegen die Clubinteressen gerichtet sind oder ihre Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung (Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) ausgeschlossen werden. Die fehlbaren Mitglieder sind vorgängig zu warwarnen. Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Skiclub Wimmis gegenüber allfälligen Verpflichtungen haftbar, sie verlieren jedoch jeden Anspruch auf das Vermögen des Skiclubs Wimmis.

Art. 7 a)

Rechte und Pflichten Swiss-Ski-Mitglieder

- Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des Skiclub Wimmis
- Stimmberechtigung an den Mitgliederversammlungen der Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder
- Bezug der offiziellen Swiss-Ski-Publikationen (Nur für Mitglieder der vorgenannten Verbände)
- Gratisbezug des Swiss-Ski „Kleinen Ski“ für JO-Mitglieder
- Clubausweis in Form der offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkarte
- Alle Vorteile der Mitgliedschaft des Skiclubs Wimmis im Swiss-Ski, BOSV
- Bezug der Swiss-Ski und Rennfahrerlizenz mit Haftpflichtversicherung für den Lizenzträger
- Abschluss von individuellen Skiunfall- und Haftpflichtversicherungen im Rahmen eines günstigen Pauschalvertrages des Swiss-Ski
- Bezug der alljährlich neu erscheinenden „Ski-Agenda“ des Swiss-Ski zu reduziertem Preis
- Bezug des Clubmitteilungsblattes
- Bezahlung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist
- Bezug der Statuten

Art. 7 b)

Rechte und Pflichten übrige Mitglieder

- Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des Skiclub Wimmis
- Stimmberchtigung an den Mitgliederversammlungen der Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder
- Gratisbezug des Swiss-Ski-„Kleinen Ski“ für JO-Mitglieder
- Bezug des Clubmitteilungsblattes
- Bezahlung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist
- Bezug der Statuten

Art. 8

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Die Organe des Skiclub Wimmis sind:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- c) Die Clubversammlung
- d) Der Vorstand ständiger Vorstand (SV) und erweiterter Vorstand (EV)
- e) Die Rechnungsrevisoren

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet jeweils im Frühjahr statt. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. (ZGB Art 67, Abs 2.)

Die statutarischen Traktanden sind:

1. Protokoll der letzten Mitglieder- oder Clubversammlung
2. Jahresberichte (Präsident, Vizepräsident, Technischer Leiter)
3. Mutationen
4. Jahresrechnung
5. Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
6. Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren, für die Dauer von 2 Jahren)
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Allfällige Statutenänderungen
10. Jahresprogramm
11. Anträge aus dem Mitgliederkreis. Solche sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
12. Verschiedenes

b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen und hat innerhalb von 30 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

c) die Clubversammlung

wird vom Vorstand einberufen und dient der Erledigung allfälliger dringender Geschäfte und der Organisation von Anlässen.

d) der Vorstand

siehe Organigramm

Der Vorstand kann je nach Entwicklung des Skiclubs Wimmis erweitert werden.

Der ständige Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der ständige Vorstand behält sich vor, für Beschlüsse den erweiterten Vorstand oder einen Teil davon bei zuziehen. Er besorgt die ihm nach Statuten und Beschlüssen zukommenden Geschäfte und vertritt den Skiclub Wimmis nach aussen. Er arbeitet das Jahresprogramm aus und ist für dessen Durchführung verantwortlich. Er zeichnet durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Mitgliedern des ständigen Vorstandes. Er hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2'500.--; Höhere Ausgaben sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.

In ihren Fachfragen haben die Ressortchefs Einzelunterschrift.

Demissionen sind dem Präsidenten drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

e) die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes zweite Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind diese wiederwahlbar. Sie können jederzeit Einblick nehmen in die Belege und in die Rechnungsführung.

Art. 9

Die Ausgaben des Skiclub Wimmis werden aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und allfälligen weiteren Einnahmen bestritten. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens Ende Dezember einzuzahlen. Der Kassier ist berechtigt, die bis zum genannten Termin nicht eingegangenen Beiträge zu mahnen.

Art. 10

Für die kommerziellen Verbindlichkeiten des Skiclub Wimmis haftet nur das Clubvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Persönliche Skiunfall-, Snowboardunfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitgliedes. Der Skiclub Wimmis empfiehlt den Abschluss solcher Versicherungen.

Für Rennfahrerinnen und Rennfahrer sind die entsprechenden Lizenz-Versicherungsbedingungen von Swiss-Ski verbindlich.

Für die bei Skianlässen eingesetzten Funktionäre des Skiclubs Wimmis kann der Vorstand eine spezielle Haftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 12

Jedermann steht es frei, das Skihaus des Vereins zu benützen, sofern nicht durch die Vermietung bereits schriftliche oder mündliche Verträge abgeschlossen sind. Ferner gilt das Hüttenreglement. Ein falsches Abrechnen bei der Benützung des Skihauses führt zu Verweisung oder Ausschluss aus dem Club.

Die Taxen für das Vereinshaus werden vom ständigen Vorstand des Skiclubs Wimmis festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Diese richten sich nach den Fixkosten des Hauses und nach dem Index. Besucht ein Vereinsmitglied das Haus, so wird für Familienangehörige (Ehegatte und Kinder) die Normaltaxe eines Clubmitgliedes berechnet.

Art. 13

Der Skiclub Wimmis fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn bei Wahlen mehrere Vorschläge gemacht werden, entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie dringlich sind und eine vorherige Bekanntgabe nicht möglich war.

Art. 14

Anträge für Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung behandelt und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge sind dem Vorstand einen Monat vor der Versammlung einzureichen.

Art. 15

Eine Auflösung des Skiclub Wimmis kann nicht erfolgen, solange sich elf Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten.

Im Falle einer Auflösung des Skiclub Wimmis geht sein Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Wimmis über, die es einem später in Wimmis mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Skiclub zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Gemeinde.

Wimmis, 11. März 2025

der Präsident

die Sekretärin

sig. Adrian Lehnherr

sig. Marisa Thönen-Carinelli